

# RS Vwgh 1989/8/8 88/11/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.1989

## Index

43/02 Leistungsrecht

### Norm

HGG 1956 §27 Abs5;

### Rechtssatz

Bei Ermittlung des Nettoeinkommens nach § 27 Abs 5 HGG ist die (in Abzug bringende) ESt vom Gesamtbetrag der in den Z 1 bis 3 des § 27 Abs 5 HGG genannten Einkünfte, nicht aber auch von den dort angeführten Hinzurechnungsbeträgen zu berechnen. Dieser Fall ist mit jenem des § 26 Abs 3 HGG nicht völlig vergleichbar.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110258.X01

### Im RIS seit

20.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)